

VII.

Ueber die früheren Verhältnisse der Juden im Paderbornschen.

Ein Fragment

von

G. J. Rosenkranz.

Nach der gänzlichen Auflösung ihres Staatslebens schwärmten die Juden unter der christlichen Bevölkerung entweder von Furcht und Schrecken gejagt, unstät umher, oder wo sie einen Schatten von Ruhe fanden, standen sie wie auf einem schwankenden Boden, der jeden Augenblick vor ihnen einzusinken drohete. Man setzte sie zu einer völlig rechtlosen und untergeordneten Menschenklasse in dem Grade herab, daß das Vorurtheil ihnen die billigsten Forderungen des Naturgesetzes, allen Anspruch auf die Instinkte des Mitgefühls unerbittlich versagte, und die furchtbarsten Mittel zu ihrer Unterdrückung: Raub und Schwert gleichsam heiligte. Aber trotz dem, daß der finstere und unversöhnliche Geist einer rohen Zeit alle Gestalten des menschlichen Elendes auf sie häufte, bewahrte sie ihre unendliche Ausdauer und Geduld und das ihnen angeborene Talent der List und Verschlagenheit vor dem Geschick eines allgemeinen Untergangs.

In unserem deutschen Vaterlande änderte sich der Zustand der gänzlichen Rechtlosigkeit, worin die Juden dort lebten, in einiger Art, als die Kaiser anfangen, die früheren Auserwählten des Herrn für ihre Kammerknechte zu erklären

d. h. für Leute, die mit Leib und Leben, mit Gut und Blut der kaiserlichen Krone angehörten. *) Es war ein gewisses Mitleidsgefühl, welches sie, die höchsten Machthaber im Reiche bewog, sich zum allgemeinen Schirmherrn der heillos unterjochten und zertretenen Fremdlinge aufzuwerfen. Von dieser Zeit an stellte sich der Gebrauch ein, daß für die Juden in Deutschland kaiserliche Schutzbriefe ausgefertigt wurden, zum Zeichen, daß sie nicht länger mehr vogelfrei sein, ihr Leben, ihre Freiheit und ihr Eigenthum vielmehr jetzt unter der Bürgerschaft des Reichsoberhauptes stehe. Für die ihnen solchergestalt gewährte Sicherheit des Aufenthalts mußten sie an den kaiserlichen Schatz ein jährliches Schutz- oder Geleitgeld, und bei jeder neuen Kaiserwahl eine bestimmte Kronsteuer entrichten. **)

Allmählig gelangte das Privileg über die Juden und ihr Eigenthum zu gebieten, auch in die Gewalt einzelner Reichsstände und Reichsstädte durch verschiedene Erwerbstitel, unter denen Verleihung, Verjährung und Verkauf die gewöhnlichsten waren. Man ging bei solchen Gelegenheiten mit ihnen, wie mit einer feilen Waare um, so daß man nicht bloß ihre Person, sondern auch all ihr Gut an einen Mächtigen zur beliebigen Plünderung verhandelte. Späterhin begründete sich die Befugniß, Juden im Lande zu halten, als ein herkömmliches und durch die goldene Bulle ausdrücklich anerkanntes Recht der Kurfürsten. Im sechszehnten Jahrhunderte dehnten die Reichspolizeiordnungen dieses Regal

*) Conradi IV. Reg. Dipl. de 1234. ap. Goldast. Constitut. imp. Tom. II. pag. 85. et ap. Leibnitz. Cod. J. G. diplom. prodrom. p. 10. — Sachsen-Spiegel B. 2. Art. 66. — Schwabenspiegel. Kap. 195. Art. 1. Kap. 349. Art. 6.

**) Strubens Rechtliche Bedenken Thl. III. S. 251. — Spener's deutsch. jus publicum Thl. III. S. 44. — Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Thl. II. §. 297.

auf alle Reichsstände aus, denen damit zugleich die seither von dem Kaiser gezogenen Vortheile der Besteuerung der Juden in ihren Gebieten zuströmen. *) Durch diesen Wechsel der Dinge hatten die Juden viel gewonnen. Denn nun wußten sie die Habsucht der vielen deutschen Landesherren sich zu Nuße zu machen, um im Reiche immer größeren Boden zu finden und in Gegenden vorzudringen, wo der Abscheu des Volks ihrer Aufnahme seither unübersteigliche Hindernisse entgegen gesetzt hatte.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Verbreitung der Juden über das Paderbornsche sich erst von jener Epoche her schreibt, da ältere Spuren dort nicht auf sie zurückführen. Auch mögen die Unruhen, welche um diese Zeit aus den Glaubensstreitigkeiten entstanden, nicht wenig beigetragen haben, ihnen die Einwanderung in das Hochstift zu erleichtern: denn über den Eifer, womit die gespaltenen christlichen Parteien einander verfolgten, scheint damals der alte Judenhaß seine Kraft etwas verloren zu haben. Zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts hatten sich die Ausgetriebenen des Morgenlandes hier schon so stark vermehrt, daß sie eine wahre Plage des Volks wurden, und durch ihre Betrügereien und wucherlichen Gewerbe zu vielseitigen Klagen Anlaß gaben. Die Besorgniß, welche die Zunahme ihrer Anzahl einflößte, und das Verderbliche ihrer Profitmacherei bestimmten die Paderbornschen Landstände, die Angelegenheit der Juden im J. 1606 auf dem Landtage zur Sprache zu bringen und einschränkende Verordnungen gegen sie hervorzurufen. Der damalige Fürstbischof Theodor von Fürstenberg erkannte die Beschwerden für gerecht, und gab den Ständen

*) Goldene Bulle Kap. 9. §. 1. 2. — Reichspolizeiordn. v. J. 1548 und 1577 im Tit. 20. — Struben a. a. D. S. 253—258.
— de Ludwig, Erläuterung zur gold. Bulle tom. I. p. 853.

in dem Landtagsabschiede vom 23. Februar 1607 die Zusage, daß er die sämtlichen Juden ehestens vorladen, und ihnen ihre Ungebühr ernstlich verweisen lassen wolle. Dabei zeichnete er gleichzeitig die Normen vor, wonach dieselben sich künftighin richten sollten, damit dem weiteren Umsichgreifen ihrer schleichenden und gemeinschädlichen Handthierungen gesteuert werde. Sie sollten nämlich von einem Thaler Vorschuß wöchentlich nicht mehr, als einen Schwan-Heller Zins erheben, alle Jahr einmal mit ihren Schuldnern Abrechnung halten, die Schuldverschreibungen durch die Ortsobrigkeit anfertigen lassen, die erhaltenen Pfänder nicht willkürlich verkaufen und lösschlagen, sondern der gebührlichen obrigkeitlichen Schätzung unterwerfen, auf keine liegende Gründe, sondern nur auf fahrende Habe, die ihnen als Faustpfand überliefert werde, Geld ausleihen, ihre Forderungen mit den laufenden Zinsen nicht über zwei Jahre stunden, kein bürgerliches Handelsgeschäft und Gewerbe treiben, vielmehr nur die Erlaubniß zum Handel mit Silber, vergoldeten Pokalen, Ringen und Edelsteinen haben. — Außerdem versprach der Fürst, weil es die Stände so wünschten, die Juden nur noch vier Jahre lang zu dulden, und sie dann allesammt aus dem Stift zu verjagen.*)

Mit dem Vorhaben ihrer Verbannung war es aber wohl nicht sehr ernstlich gemeint, wenigstens unterblieb die Ausführung des drohenden Beschlusses. Die Juden wohnten während der langjährigen Regierung Theodors im Lande unangefochten fort, und zur Zeit seines Todes hatten sich in Paderborn schon so viele begüterte Judenfamilien festgesetzt, daß der Herzog Christian von Braunschweig,

*) Kopp's Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Rechte S. 89. — Weddigen's Paderbornsche Geschichte, Lemgo 1801 S. 1040. 1041.

welcher sich auf seinem Raubzuge durch Westfalen Ende 1621 der Stadt bemächtigte, ihnen eine Kriegsteuer von dreißig tausend Thaler auslegen konnte. *) Der dreißigjährige Krieg scheint dem Elemente der jüdischen Bevölkerung im Paderbornschen mehr günstig als nachtheilig gewesen zu sein; ihr Häuflein war trotz des verheerenden und Menschen fressenden Kriegsgetümmels fortwährend im Wachsen begriffen. In den ersten Friedensjahren finden wir fast in allen Städten und auch schon in einigen Dörfern des Hochstifts jüdische Niederlassungen, so daß die Stände nach der Wahl des Fürstbischofs Theodor Adolf von Reck auf dem im J. 1651 gehaltenen Landtage abermals mit lauten Beschwerden gegen die Juden hervortraten und darauf drangen, sie entweder gänzlich über die Grenze zu verweisen, oder doch ihrem Handelsverkehre engere Schranken zu setzen. **) Man weiß nicht, was für einen Erfolg diese Anträge gehabt haben. So viel ist aber gewiß, daß man die Juden nie aus dem Lande stieß. Der einzige Bezirk des Fürstenthums Paderborn, welchen das Delbrücker Land bildet, erwehrte sich der unwillkommenen Eindringlinge durch beharrlichen Widerstand, und bis auf den heutigen Tag hat es noch kein Jude gewagt, sein Obdach unter die dortigen Bewohner aufzuschlagen. Freilich waren die Juden auch in den anderen Orten des Bisthums ein Gegenstand allgemeiner Abneigung, von der Kette des gesellschaftlichen Verbandes ausgeschlossen, und vielfachen Bedrückungen und Plakereien ausgesetzt, dennoch theilten sie unter dem milden geistlichen Krummstabe verhältnißmäßig ein weit gelinderes Loos, als in den meisten

*) Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen. Neue Folge I. Jahrgang 1845 S. 18. — Brachelii historia sui temporis, Colon. pars I. pag. 62.

**) Bessen's Gesch. des Bisthums Paderborn Bd. II. S. 217. 218.

weltlichen Territorien unseres Vaterlandes, wo ihre Menschenrechte oft ganz verkannt und maßlose Gewaltthaten gegen sie verübt wurden. Wir brauchen hier bloß an das unbeschreibliche Elend zu erinnern, welches die grausamen Verbannungen und Pöbelaufstände in vielen Gegenden über sie brachten. Besonders hatte der Geist der religiösen Unduldsamkeit der Paderbornschen Bischöfe in Hinsicht der Juden keine überaus verletzende Schärfe. Weit schlimmer stand es damit in manchem weltlichen Nachbarstaate, namentlich in Kurhessen, dem Lande, welches in unseren Tagen in der Sache der Juden so aufgeklärte Gesinnungen bewährt hat, indem man dort noch vor einem Jahrhundert die Abrahamiten jede Woche zur Anhörung einer christlichen Bekehrungspredigt nöthigte, und sogar einen eigenen Katechismus für sie verfassen ließ. *)

Lange Zeit hindurch beurtheilte man die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Fürstenthum Paderborn bloß nach den Vorschriften des Römischen und Canonischen Rechts und den Satzungen der Reichsverordnungen. Diese kamen mit der öffentlichen Meinung darin überein, die Juden als eine gebrandmarkte Sekte, als den Abschaum der Gesellschaft auszuzeichnen und ihnen einen möglichst geringen Antheil an den Vorzügen einer christlichen Verfassung zu gönnen. Wenn in späteren Jahrhunderten die Landesgesetzgebung sich mit den Angelegenheiten derselben näher beschäftigte, so geschah dies nicht sowohl, um ihre Lage zu verbessern, sondern vielmehr aus Rücksichten auf das Wohl der christlichen Unterthanen, die man durch Einführung einer bestimmten Ordnung gegen die heimlichen Praktiken der Juden und die

*) Becmann de Imp. Majest. circa sacra §. 12. — Targow's Einleit. zu der Lehre von den Regalien S. 64. Vgl. auch Kopp a. a. D. S. 158. 160. 161.

Ueberlegenheit ihrer industriellen Naturgaben zu schützen strebte. Die Landesgesetze waren also ein Ausfluß der Sorge für die Christen, und nicht für die Juden. Das älteste Paderbornsche Edikt dieser Art ist das im J. 1698 von dem Bischofe Hermann Werner von Metternich gegebene Juden-Reglement. Auch enthielt schon dessen Kirchenordnung vom J. 1686 einige Bestimmungen wegen der Juden. Am ausführlichsten befaßte sich mit ihren rechtlichen Verhältnissen die von dem Kurfürsten Clemens August am 3. Februar 1719 erlassene Judenordnung; dieses Gesetz blieb bis zur Auflösung des Fürstbisthums Paderborn die Grundlage der bürgerlichen Stellung und Behandlung der Juden, und erlitt in der Folge nur wenige Abänderungen und Zusätze.

Vor Allen ließ sich die Regierung angelegen sein, das Ueberhandnehmen der jüdischen Bevölkerung im Stifte zu verhindern, womit die Verordnung zusammenhing, daß kein Jude ohne landesherrliche Erlaubniß sich sollte verheirathen können. Die Zahl der geduldeten Familien war auf hundert fünf und zwanzig festgesetzt; *) dieser Etat durfte nicht überschritten werden. Die überzählige Jugend mußte daher, sobald sie herangewachsen war, und in eheliche Verbindungen treten wollte, gleich dem jungen Bienenschwarme von Zeit zu Zeit ihr Heil in der Auswanderung suchen. Mit aller Strenge ist jedoch niemals jene naturwidrige Einschränkung durchgeführt worden, welches schon darum nicht wohl anging, weil die Zahl der jüdischen Familien des Fürstenthums bereits damals, wie sie dekretirt wurde, über zweihundert betrug. Gleichwohl beabsichtigte man noch bei der Coadjutorwahl Franz Egons von Fürstenberg, des letzten Paderbornschen Fürstbischofs (1788) den jüdischen Seelen-Stat

*) Judenordnung v. 3. Februar 1718 Kap. 1. (Paderborn. Landesverordnungen Th. II. S. 66. und f3d.)

aufrecht zu erhalten, und der Neugewählte mußte in der ihm vorgeschriebenen Kapitulation feierlich geloben, die Juden bis auf die ediktmäßige Zahl aussterben zu lassen,*) während sie inmittelst fast zu dreihundert Familien angewachsen waren. Die Stadt Paderborn allein hatte am Ende des vorigen Jahrhunderts sieben und zwanzig Familien mit etwa hundert Köpfen in ihren Mauern.**)

Die Juden bildeten im Paderbornschen, wie in dem übrigen deutschen Reichskörper eine Art heimatloser Kolonie. Sie standen in keinem Gemeindeverbande, sondern unter der unmittelbaren Vogtei des Fürsten, der sie einer speciellen Berücksichtigung unterwarf, und ihre persönlichen und Hausstandsverhältnisse jedes Jahr mit statistischer Genauigkeit controliren ließ.***) Die Vergünstigung eines Juden im Stift zu wohnen war von der Ertheilung eines Schutzbriefs abhängig; dieser mußte mit der Unterschrift und dem Siegel des Landesherrn ausgefertigt sein, und gab den concessionirten Individuen die Rechte verleiteter Juden. Nur wer ein Vermögen von tausend Thalern nachwies und ein glaubhaftes Zeugniß über sein Wohlverhalten beibrachte, konnte freies Geleit erwerben. Der Aufgenommene mußte außerdem das eidliche Versprechen ablegen, dem Landesherrn treu und gehorsam zu sein, und keinen Unterschleif und keine Handthierung zu suchen und zu treiben, welche dem Hochstift zum Abbruch oder Nachtheil gereichen könne.****) Dennoch behielt man immer einen hohen Grad von Mißtrauen gegen

*) Kopp a. a. D. S. 89.

***) Gegenwärtig beträgt die Zahl der jüdischen Einwohner der Stadt 340.

****) Circular des Geheim. Raths v. 27. August 1785 (Landesverordn. Theil IV. S. 258. 259.)

*****) J. D. Kap. 1.

die Ehrlichkeit eines Juden als Landesuntergebenen bei, was auch nicht anders sein konnte, da man einestheils fühlte, daß der unvollkommene Genuß der Privatrechte, den man ihm nothgedrungen einräumte, nicht geeignet war, in seinem Inneren Gefinnungen der Anhänglichkeit und Dankbarkeit gegen eine christliche Obrigkeit zu erwecken, und anderentheils überzeugt war, daß das Judenthum keine vollkommene Verschmelzung mit einer christlichen Staatseinrichtung gestatte. — Fremden Juden war in der Regel nur ein Aufenthalt von drei Tagen im Stifte vergönnt, und sie durften dort außer den freigegebenen Jahrmärkten keinerlei Art von Geschäften treiben. Abgaben wurden im Paderbornschen von fremden durchziehenden Juden nicht erhoben, es mußte aber die einheimische Judenthümlichkeit für ihre Steuerfreiheit jährlich eine Ausgleichungssumme von fünf und zwanzig Thaler an den Fürsten zahlen.*) In den Nachbarstaaten waren dagegen die durchwandernden Juden mit einem Leibzoll belegt; und in der Grafschaft Rietberg bestand sogar die Eigenthümlichkeit, daß man nach einem an der Grenze aufgeschlagenen Tarif bei der Bestimmung des Betrags dieser Abgabe zwischen der Bärtigkeit und dem glatten Kinn eines Juden unterschied, indem ein wanderndes Individuum mit einem Barte 12 Groschen und ohne einen solchen alttestamentarischen Auswuchs nur 6 Groschen zu erlegen hatte.

Die Gewissensfreiheit der Juden erlitt im Ganzen keine Beeinträchtigung. Man gestattete ihnen Freiheit des Gottesdienstes und ließ sie nach ihren aus dem Morgenlande mitgebrachten eigenthümlichen Sitten und Gebräuchen leben. Ihre Religion war gerade derjenige Punkt, worin man sich die wenigsten Eingriffe erlaubte. An allen Orten, wo die Mittel es ihnen möglich machten, konnten sie Synagogen

*) J. D. Kap. 1. und Edikt vom 8. October 1723 S. 2. 4.

aufführen, nur durften sie dieselben nicht in der Nähe christlicher Kirchen anlegen, auch ihre Privatwohnungen konnten sie nicht in deren Nachbarschaft wählen. *) Da man das Kirchenthum der Juden duldete, so verlangte man dagegen von ihnen eine angemessene Ehrfurcht für Alles, was auf die christlichen Einrichtungen Beziehung hatte. Kein Jude durfte den Fußtritt über die Schwelle einer christlichen Kirche oder auf einen christlichen Kirchhof wagen. Geschah es dennoch, so verfiel der Delinquent in eine Geldbuße und war noch dazu den Steinwürfen und Beschimpfungen der muthwilligen Jugend preisgegeben. Bei kirchlichen Umzügen mußten die Juden die Straße meiden, und an Sonn- und Festtagen die Thüren ihrer Häuser gleichwie ihre Fenster und Läden verschlossen halten. Auch war ihnen verboten, an solchen Tagen ihren Geschäften nachzugehen, oder ihre Schuldner mit Anmahnungen zu belästigen. **)

Gleich den Indischen Pariaß bezeichnete die Volksmeinung die Juden als eine unreine Kaste. Die Aengstlichkeit, mit welcher man die christlichen Unterthanen von der jüdischen Gemeinschaft abzuhalten suchte, war fast komisch zu nennen. So durfte z. B. kein Christ unter dem nämlichen Dache mit einem Juden wohnen, und diesem war in keinem Falle gestattet, christliche Dienstboten oder christliche Säugammen zu halten. ***) Einem jüdischen Medikus konnte man sich nur in den dringendsten Umständen der Nothwendigkeit bedienen; waren diese nicht vorhanden, so hatte die ärztliche

*) S. D. Kap. 2.

**) Kirchenordnung v. J. 1686 (Paderborn. Landesverordn. I. S. 295—298.) Kap. 14. und S. D. Kap. 2. — Edikt vom 8. Januar 1720 (Landesverordn. II. S. 95. 96.).

***) Kirch. D. und Jud. D. a. a. D.

Kunst eines Juden keine Geltung.*) — Die Eifersucht verzieh es den Juden nicht, wenn sie in der Kleiderpracht mit den Christen wetteifern wollten. Man forderte, daß der Grad ihrer Unterwürfigkeit auch äußerlich in ihrem Anzuge erkennbar sei. Daher beschränkte man bei ihnen den Kleideraufwand und untersagte ihnen namentlich, sich in Sammt und Seide zu hüllen, feine Spitzen und Kragen nach der Weise, wie sich ihrer der katholische Klerus zu bedienen pflegt, zu tragen, oder mit goldenen und silbernen Tressen zu erscheinen. Nicht einmal gesponnene Knöpfe durften sie auf ihren Röcken sehen lassen,**) noch weniger in der Zopfzeit einen Zopf tragen, oder in der Zeit der Haarbestäubung mit einem gepuderten Haupte zum Vorschein kommen. Vielmehr mußte das männliche Personal seinem Haupthaare die natürliche Farbe lassen und hierdurch so wie durch den kurzen Schnitt desselben von der Mode auffallend abweichen. — Daß den Juden im Paderbornschen Gewehre und Pistolen zu führen untersagt wurde,***) hatte in sofern etwas sonderbares, als man den Nachkommen des Erzvaters sonst eben nicht viel Herzhaftigkeit und Geschick im Gebrauche der Waffen zutraute. Allein es herrschte in der Vorstellungsart des Zeitalters allgemein der Glaube, Juden seien, wie die Türken, die heimlichen verschworenen Feinde der Christenheit, man müsse ihnen daher jede Gelegenheit nehmen, um das Leben eines Christen zu gefährden.

Ogleich die Kinder Israels sich fast über das ganze Deutschland hier in größerer dort in geringerer Menge aus-

*) Jud. Ordn. Kap. 2. §. 4. Dieser Bestimmung und den übrigen auf die Separation der Christen von den Juden bezüglichen Geboten lag die Vorschrift des Kanonischen Rechts: Decret. pars II. caus. 28. qu. 2. can. 12, 13, 14. zum Grunde.

**) J. D. R. 2. §. 1.

***) Daselbst.

breiteten, so lebten sie doch in dem Lande, wo ihnen eine Zufluchtsstätte verliehen war, nicht viel besser, als Flüchtlinge, die sich eines schwer erkauften Unterkommens erfreuen. Sie blieben Fremdlinge auf fremder Erde und man hütete sich wohl, den Wohnsitz eines Juden im Boden wurzeln zu lassen, da man ihn nicht anders, wie ein schädliches Glied in der Gesellschaft, wie eine Bucherpflanze im Staate betrachtete. Aus diesem Gesichtspunkte schloß die Gesetzgebung sie von der Fähigkeit, Grundeigenthum zu erwerben, völlig aus. *) Im Paderbornschen fanden indeß begüterte Juden darin einen Ausweg, daß sie ihren christlichen Mitbürgern Vorschüsse leisteten, und sich von ihnen zur Entschädigung für die Zinsen Haus und Hof auf mehrere Generationen als Pfandnutzung verschreiben ließen. Sie vereitelten durch solche Geschäfte, welche nicht mißbilligt werden konnten, die Kraft des buchstäblichen Gesetzes in ähnlicher Art, wie man im deutschen Reiche die Rentekäufe als ein Surrogat für die bei Darlehen verbotenen Zinskontrakte ersann. Als bei der Errichtung des Königreichs Westfalen 1808 jene Beschränkungen aufhörten, wurde es den Juden ein leichtes, die Besitzungen, welche sie seither bloß mit den Rechten der Pfandschaft inne hatten, in ein festes Eigenthum verwandeln zu lassen: ihre darauf ausgeborgten Forderungen ergaben sich meistens zu einem dem Werthe derselben gleichkommen- den Höhe, und die Schuldner waren froh, wenn sie die Juden durch die erbliche Uebertragung der Pfandgrundstücke an Zahlungsstatt abfinden konnten.

Das Vermögen der im Lande aufgenommenen Juden wußte man als eine ergiebige Fundgrube für die landesherrlichen Kammereinkünfte auszubeuten. Einmal kam ihnen

*) von Cramerss Rechtsarsche Nebenstunden Th. III. S. 94. — Schröters Vermischte jurist. Abhandlungen Bd. I. S. 168. fgd.

die Erlangung eines Schutzbriefs theuer zu stehen und dann war ihnen neben den bürgerlichen Abgaben ein jährlicher Tribut auferlegt, welcher unter dem Namen Geleitsgeld erhoben wurde und in die Privatkasse der Fürsten floß. Diese Jahressteuer betrug für die Familien der Stadt Paderborn allein gegen zweihundert Thaler. Außerdem mußte die Tugendenschaft, wenn ein neuer Bischof gewählt wurde, dem Gesalbten des Herrn für die Bestätigung ihrer Privilegien, die bei jedem Regierungswechsel wiederholt wurde, eine beträchtliche Summe Geldes, gewöhnlich zwölftausend Thaler, zum Huldigungsgeschenk darbringen. Nicht selten wurde auch ihre Kasse durch die Nothwendigkeit von Bestechungen zur Erreichung bestimmter Zwecke in Anspruch genommen und in früheren Zeiten kam es oft vor, daß man sich der Anschulldigung unglaublicher Verbrechen gegen die Juden als eines erprobten Mittels zu Gelderpressungen zu bedienen pflegte. Ohne Frage war dieses raffinirte Ausfaugesystem recht einträglich für den Landesherrn, die Unterthanen aber gewannen nichts dabei, vielmehr gereichte ihnen diese Bedrückungsweise der Fremdlinge zu einem wahren Verderben; denn die Juden wurden dadurch genöthigt, dasjenige, was man ihnen von oben mit Gewalt nahm, auf Kosten ihrer christlichen Mitbrüder durch List und Betrug wieder zu erwerben. Die eine Ungerechtigkeit brachte die andere zu Wege.

Die Mehrzahl der Juden lebte in sehr beschränkten, häufig bis zu einer schmutzigen Dürftigkeit herabgehenden Vermögensverhältnissen. Diese ärmere Klasse war, wie sich begreifen läßt, nicht im Stande, die so drückenden außerordentlichen Steuern aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und die Reicheren fanden keinen Beruf, die Antheile, welche auf ihre unvermögenderen Glaubensgenossen fielen, zu übernehmen und sich für dieselben aufzuopfern. Man wählte daher den Ausweg, die zur Bezahlung solcher Abgaben nöthigen Fonds durch Anleihen aufzubringen, wofür sich dann

die ganze Judenschaft des Landes als eine körperschaftliche Verbindung den Gläubigern verpflichtete. Die Schuldbriefe wurden von den gewählten Vorstehern und den Deputirten der verschiedenen Bezirke ausgestellt. Dies ist der Ursprung der Privatforderungen an die Paderbornsche Judenschaft, welche unter dem Namen der Korporationsschulden bekannt sind, deren Betrag sich zu der Zeit, als das Königreich Westfalen gestiftet wurde, auf mehr als sechszigtausend Thaler belief. Das Westfälische Dekret v. 31. März 1808*) machte den jüdischen Gemeinheiten die Sorge für die Bezahlung ihrer Schulden zu einer gesetzlichen Pflicht, wodurch die Paderbornsche Judenschaft veranlaßt wurde, mit Unterstützung der Staatsgewalt, ein Amortisationsverfahren anzuordnen. Weil dabei manche Unregelmäßigkeiten vorkamen, die eine Menge von Rechtsstreitigkeiten hervorriefen, und die Abwicklung der Schulden langsam vor sich ging, so hat Preußen in neuerer Zeit für die Judenschaft des Fürstenthums Paderborn eine besondere Tilgungscommission niedergesetzt, unter deren Leitung die jetzt noch vorhandene Summe ihrer Schulden von 38,840 Thaler und 20 Silbergroschen binnen dreier Jahre abgestoßen werden soll.**)

Die Juden führten keine Geschlechtsnamen, diese kamen erst mit der Westfälischen Herrschaft im J. 1808 in Aufnahme. Des Bürgerrechts wurden sie für unwürdig gehalten, eben so wenig gestattete man ihnen Zutritt zu Aemtern und Gilden, weil die vermeintliche Anrüchtheit eines Juden mit dem Begriff eines ehrbaren Handwerkers nicht vereinbar schien. Sie waren außerdem von den gewöhnlichen

*) Gesetz-Bulletin des Königreichs Westphalen Nr. 28. Thl. I. S. 251. fgd.

***) Regulativ v. 12. Februar 1846 im Amtsblatte der Regierung zu Minden für das Jahr 1846. Stück 18. S. 93—96.

bürgerlichen Nahrungszweigen ausgeschlossen, indem sie z. B. Schenk- und Bierbrauerei, Brandtweinbrennerei und Bäckerei nicht treiben durften. *) Unter solchen Beschränkungen blieb ihnen der Schacher und das Geldgewerbe als einzige Erwerbsquelle übrig. Diese untergeordneten, dem gemeinen Bucher Raum gönnenden Beschäftigungen sah man für den eigentlichen Beruf eines Juden an, nach der buchstäblichen Säkung des alten Testaments: «An dem Fremden magst du wuchern, aber nicht an deinem Bruder, auf daß der Herr, dein Gott, dich segne in allem, was du vornimmst im Lande, dahin du kommst, dasselbe einzunehmen.**) Dem Ueberhandnehmen der Gewinnsucht der Juden und ihren schleichenden Gewerben suchten indeß verschiedene Verordnungen zu steuern, wohin unter andern das Verbot des Hausfrens, die Beschränkung des Zinsfußes, die Vorschrift wegen Errichtung öffentlicher Schuldurkunden bei Summen von mehr als fünf Thaler***) und die Bestätigung der Reichsgesetzlichen Bestimmung gehörte, daß kein Christ einem Juden seine Forderungen an einen anderen Christen solle abtreten, oder von einem Juden eine solche Forderung sollte kaufen können. †) Was die Zinsen anging, so war es den Juden nach dem die Judenordnung in diesem Punkte abändernden Edikte vom 8. Januar 1720 erlaubt, von Forderungen bis zu 25 Thaler zehn Procent, von 25 Thaler bis zu 100 Thaler 8 Procent, und von höheren Summen sechs Prozent Zinsen zu nehmen. Später wurde die Höhe

*) Jud. Ordn. Kap. 3. §. 3.

**) Moses V., 23, 20.

***) Jud. Ordn. Kap. 3. §. 5.

†) Dasselbst Kap. 3. §. 17. — Reichsabschied v. J. 1551 §. 79 und Poliz. Ordn. v. J. 1577, Tit. 20.

der Zinsen ohne Unterschied des Betrags der ausgeborgten Kapitalien auf sechs von hundert festgesetzt *)

Abgesehen von einer Verordnung des Kurfürsten Clemens August vom 16. September 1741, welche den Getreide-Commerz der Juden eine Zeitlang gänzlich einstellte, war ihnen dieser Handelszweig im allgemeinen unbenommen. Aber sie durften außer Landes kein Korn aufkaufen, so lange noch im Stift Vorräthe waren, und auf der anderen Seite durch Ausfuhren keinen Anlaß zum Getreidemangel im Lande geben, entgegen gesetzten Falls wider sie die Strafe der Confiskation zur Anwendung kam.***) — In den Vermögensverhältnissen der jüdischen Ehegatten galt früher das Dotalrecht, und nicht selten benutzten die Juden die Sonderung des Vermögens der Frau zu Betrügereien gegen ihre Gläubiger. Um den hieraus entstandenen Mißbräuchen eine durchgreifende Abhülfe zu verschaffen, ward durch eine fürstliche Verordnung vom Jahr 1721 die allgemeine Gütergemeinschaft in eben der Art bei ihnen eingeführt, wie sie unter den christlichen Ehegatten des Landes Paderborn hergebracht war.***)

In Rechtsfachen standen die Juden unter einer besonderen Commission, bei welcher sie in erster Instanz belangt werden mußten. †) Ehe- und Ritual-Angelegenheiten gehörten vor die Gerichtsbarkeit der Rabbiner, die auch in einzelnen Fällen das herkömmliche Recht hatten, Brüchtenstrafen gegen die Schuldigen zu verhängen. Von dem Straf-

*) Justizordn. v. 22. September 1764 §. 26. (Paderb. Landesverordn. Thl. III. S. 205.) — Wahlkapitul. Franz Egons vom 24. April 1788 §. 40. bei Kopp a. a. D. S. 89.

***) Jud. Ordn. Kap. 3. §. 7.

***) Landesverordn. Th. II. S. 336.

†) Justizordn. §. 25.

urtel eines Rabbi konnte innerhalb zehn Tagen bei der Judencommission Refurs eingelegt werden; der Beschwerdeführer mußte aber, wenn er Gehör finden wollte, die erkannte Geldbuße innerhalb der nächsten dreißig Tage bei dem jüdischen Ober-Collecteur baar hinterlegen *) Wegen Gottes- und Religionsklästerungen, sowie wegen fleischlicher Vergehen gebührte die Untersuchung den Archidiaconatgerichten.**) — In streitigen Fällen hatten die Handlungsbücher der Juden gegen Christen keine Beweiskraft, auch sollen die Juden bei Einklagung ihrer Forderungen gegen Christen niemals zu einem Erfüllungsseide gelassen werden.***) Ueberhaupt stand ihnen nur aus Verträgen, die vor Gericht oder im Beisein glaubhafter Zeugen errichtet waren, ein Klagerecht zu. †) — Wenn der Jude vor Gericht in der abgekürzten Form einen Eidschwur that, so mußte er seine Hand auf das bedeckte Haupt legen und die feierliche Versicherung abgeben, daß er, wenn er unrecht schwöre, ewiglich verflucht und vermaledeiet, und in die Erde verschickt sein wolle, wie Korah, Dathan und Abiram, und daß seine Frau eine Witwe, und seine Kinder Waisen werden sollten. ††)

In Beziehung auf ihre schon erwähnte besondere Abgabepflichtigkeit bildeten die Juden unter sich eine Art Körperschaft mit autonomischen Einrichtungen. Sie hatten nämlich ihre Vorsteher, Einnehmer und Deputirte, welche sich von Zeit zu Zeit zu einem sogenannten Landtage unter dem Vorsitz eines Fürstlichen Beamten versammelten. Auf diesen

*) Edikt v. 30. Dezember 1733 (Landesverordn. Thl. III. S. 32.)

**) Wahlkapitulation Clemens August's v. 27. März 1719 §. 6.

***) Justizordn. §. 28. — Edikt v. 17. Juni 1744.

†) Verordn. v. 8. October 1783 (Landesv. Thl. IV, S. 219—222.)

††) Handschriftl. Sammlung d. Paderb. Landesverordnungen tom. III. S. 188. 189. — Vgl. Moses Buch IV. Kap. 16., 31—33.; Kap. 26., 9. 10.

Zusammenkünften fand die Berathung über die allgemeinen Schuldangelegenheiten der Judenschaft statt, hier wurden die Beschlüsse zur Contrahirung neuer Anleihen oder zur Tilgung der schon vorhandenen gefaßt und in Ausführung gebracht, hier nahm man die Schätzung des Vermögens der einzelnen Glaubensgenossen vor und bestimmte die Beiträge eines jeden Individuums zu den nöthigen Jahresabgaben. Auch wurde bei einer solchen Gelegenheit die von dem Ober-Einnehmer geführte Rechnung gelegt, geprüft und abgenommen. Von den Verhandlungen, die auf dem Landtage vorkamen, mußte dem Fürsten stets eine genaue Rechenschaft vorgelegt werden. *)

Im Ganzen war die Lage der Juden im Paderbornschen, gleichwie in den meisten anderen deutschen Ländern, ein Zustand der tiefsten Herabwürdigung. Der Mehrzahl nach mangelten ihnen alle Elemente der Bildung und Gesittung, und der Druck, unter welchem sie lebten, vernichtete zugleich bei ihnen von Grund aus die Keime einer edlen moralischen Entwicklung. Ihr Charakter, ihre Gesinnung und Handlungsweise bewährten sich meistentheils eben so niedrig und schmutzig, als die Gewerbe, welche sie trieben. Die Verächtlichkeit, womit das Volk sie behandelte, drückte sich auch in dem Umgangstone aus, indem man einen Juden nicht anders als mit Du anzureden pflegte, was übrigens auch noch jetzt auf dem platten Lande allgemeiner Gebrauch ist. Ein gewöhnlicher Spottname der Juden war Lauf- und Pack-Jude, welcher sich von ihrem beständigen Umherrennen in Handelsgeschäften herschrieb. In den Ortschaften, wo sie sich angesiedelt hatten, bewohnten sie in der Regel die schlechtesten Viertel, an den Hauptstraßen wurden sie nicht geduldet. Sowie man die Juden als lebendige

*) Jud. Ordn. Kap. 3. §. 21.

Wesen von der bürgerlichen Gesellschaft fern zu halten suchte, verschmähte man auch die Ruheplätze ihrer Todten in der Nähe des Weichbildes. Daher mußten sie zu ihren Kirchhöfen die entlegensten Stellen in der Feldmark wählen. In der Stadt Paderborn kaufte die jüdische Gemeinde im J. 1728 von der Marktkirchen-Pfarre einen Begräbnißplatz in der Nachbarschaft des Liboribergs, des Hauptspaziergangs der Einwohner, welches einen gewaltigen Lärm verursachte. Die Juden konnten indeß diesen Friedhof, den man scherzweise Abrahams Schooß nannte, nur kurze Zeit behaupten, weil der aufgeregte Pöbel sie auf eine barbarische Weise, nämlich durch heimliches Wiederaufgraben der Todten, aus dem Besitze vertrieb.

Wegen des Verdachts, welchen man gegen die Rechtfertigkeit der Juden hegte, war die Verordnung gegeben, daß bei ihnen an allen Orten des Landes jedes Jahr wiederholt eine allgemeine Haussuchung gehalten werden solle.*) In der Stadt Paderborn ging man mit noch größerer Vorsicht zu Werke; denn wenn dort ein Jude mit Waaren aufs Land zog oder daher zurückkam, mußte er sich jedesmal am Thore einer besonderen mit Deffnung und Versiegelung des Packens verknüpften Controle unterwerfen.**)

Am meisten war man auf seiner Hut gegen die fremden ziehenden Juden, welche häufig mehr des Bettelns halber, als in Geschäften umherwanderten, und gewöhnlich in dem Rufe der Gaunerei und Spitzbuberei standen. Wirklich ereignete sich auch selten ein Diebstahl von einiger Bedeutung oder eine Falschmünzerei, wobei nicht ein solches Individuum die Hände mit im Spiel hatte. Die Regierung sah sich deswegen veranlaßt, ihren

*) Jud. Ordn. Kap. 3. §. 25. — Edikt vom 8. Januar 1720.

***) Verordnung v. 5. September 1750 §. 14—16. (Landesverordn.

Eintritt in das Fürstenthum durch harte Strafgesetze zu untersagen*) und in Fällen der Ausnahme an möglichst erschwerende Bedingungen zu knüpfen. Jeder ausländische Jude, der die Grenze überschreiten wollte, mußte einen einheimischen Glaubensgenossen stellen, welcher durch ein öffentliches Zeugniß die Zweifel über seine Person und über die Zuverlässigkeit seines Charakters beseitigte. Auch wurde von ihm sofort ein genaues Signalement aufgenommen, und an die Kammer eingesandt.**) In der Stadt Paderborn war für die aus der Fremde kommenden Juden nebenbei die Beschränkung eingeführt, daß sie keinen anderen Weg, als durch das Westerthor einschlagen durften, wo sie von der Wache so lange angehalten wurden, bis ihre Atteste untersucht waren, und der Oberkollekteur oder einer der Vorsteher für sie eine schriftliche Bürgschaft eingelegt hatte. Wenn ein fremder Jude sich ohne Erledigung dieser Form der Legitimation innerhalb der Ringmauer betreten ließ, konnte er auf drei Monate zur Karrenstrafe angehalten werden, und die städtische Judengemeinde mußte, insofern sie aus Verschulden seine Anmeldung unterlassen hatte, eine Geldbuße von zehn Goldgulden erlegen.***)

Da es nicht selten vorkam, daß fremde Juden unter dem Vorwand des Dienstverhältnisses ins Land gebracht wurden, so bedurfte es gewisser Einschränkungen, um den hieraus entstehenden Unordnungen vorzubeugen. Daher war die Verordnung gegeben, daß es keinem einheimischen Juden,

*) Verordnung v. 7. Mai 1765 §. 7. (Landesverordn. Theil III. S. 225.)

***) Edikt v. 6. September 1721 und v. 8. October 1723. (daselbst S. 35—41.)

****) Rescr. des Geheimen Rathes v. 19. Juni 1747. — Fürstl. Verordnung v. 5. September 1730.

der erwachsene und zur Handlung brauchbare Söhne habe, erlaubt sein sollte, einen Knecht zu halten. *)

Wir haben hier in einem flüchtigen Umriss die Verhältnisse der Juden zu zeichnen versucht, wie sie bis zur Auflösung des Fürstbisthums Paderborn im Jahre 1802 mit geringen Ausnahmen die nämlichen blieben. Als Paderborn zum ersten Male an die Krone Preußens kam, traten nicht viel bessere Gesinnungen gegen die Juden ein. Wesentlich änderte sich aber die bürgerliche Lage derselben seit dem J. 1808, wie das Land ein Theil des Königreichs Westfalen wurde. Westfalen, welches nach seiner Grundverfassung die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religions-Gesellschaften heiligte, hob die seitherige kastenmäßige Stellung der Juden auf, und verschmolz sie mit den übrigen Unterthanen, denen sie im Genuß der Rechte und Freiheiten völlig gleich gesetzt wurden, zu einer einzigen politischen Gesellschaft. Sie erhielten auch ein eigenes Consistorium, dessen Aufgabe es war, die Aufsicht über den Gottesdienst und den öffentlichen Unterricht zu führen, sowie die Stiftungen, Institute und Schulen ihrer Confession zu überwachen. **) Das Einladende der westfälischen Duldung und Emancipation zog eine Menge fremder Juden in das Paderbornsche aus Ländern, wo der alte Druck noch haftete. Auf dem Boden der Unabhängigkeit und des freien Verkehrs rangen die Bekenner des mosaischen Glaubens sich rasch aus ihrer früheren untergeordneten Bedeutung empor, und sie, welche einst die Schwachen und Verspotteten gewesen

*) Edikt v. 8. October 1723 §. 5.

**) Decret v. 27. Januar 1808 und v. 31. März 1808 in dem Gesetz-Bulletin des Königreichs Westfalen Theil I. S. 255. fgd. und S. 521. fgd. für das J. 1808.

waren, wurden nun nach Verlauf einiger Jahrzehende mächtig und angesehen durch Handelsfleiß und Geldreichthum, womit der Zuwachs ihrer numerischen Stärke an allen Orten des Landes gleichen Schritt hielt. Wenn der Vergleich erlaubt ist, so kann man in Wahrheit sagen, daß das Paderbornsche für die Juden seitdem ein neues kleines Palästina wurde.